Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2171.) Verordnung wegen der in den Königlich Preußischen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen. Vom 28. April 1841.

aufgehoben Ges. v. 13/3 54 G.S. von 1854 pag. 123

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung in mehreren auswärtigen Staaten die in Betreff der von Ausländern im Inlande vollzogenen Heirathen bestehenden Vorschriften nicht mehr ausreichen, so verordnen Wir für den ganzen Umfang Unserer Monarchie:

> daß künftig von jedem Fremden, der in Unseren Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Gegeben, Berlin, den 28. April 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

(Ausgegeben zu Berlin am 15. Juli 1841.)

(Nr. 2172.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1841., die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14. und 15. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 15. v. M. will Ich die Bestimmungen im §. 14. und 15. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften ausdehnen, und haben Sie diese Festsetzung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

(Nr. 2173.) Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes in Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile. D. d. den 4. Juni, bekannt gemacht den 6. Juli 1841.

Von Seiten der Königlich Preußischen Regierung ist mit der Großherzoglich Hessischen Regierung zur wechselseitigen Beförderung der Rechtspflege in dem Bezirke des Königlich Preußischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Großherzoglichen Provinz Rheinhessen, mit Rücksicht auf die wesentliche Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Gerichtsverfassung in den eben erwähnten beiderseitigen Gebietstheilen, nachfolgende Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 1. Die in einem der genannten beiden Landestheilen in Civilsachen gegen Privatpersonen künftig ergehenden, gerichtlichen, dort vollstreckbaren Definitivurtheile sollen auch in dem anderen so, als ob sie in diesem ergangen wären, unter den nachfolgenden Bedingungen, gegen den Verurtheilten sowohl Hypothekar-Inskriptionen begründen als auch unweigerlich vollstreckt werden.

Ausgeschlossen sind hievon nur diejenigen Civilurtheile, durch welche in dem einen der genannten Landestheile über Streitigkeiten entschieden worden ist, welche den Stand der Person (quaestiones status) oder solche Angelegenheiten eines Angehörigen des anderen Landestheils betreffen, in welchen nach den in diesem geltenden Gesetzen eine Prorogation des Gerichtsstandes nicht statthaft ist.

Artikel 2. Die im Artikel 1. bezeichneten, in dem einen Landestheile ergangenen Civilurtheile können jedoch nur dann in dem anderen Hypothekar-Inskription begründen und vollstreckt werden, wenn sie in demselben von demjeni-

jenigen Gerichte erster Instanz für vollstreckbar erklärt worden sind, in dessen Bezirke die Inskription oder Exekution stattfinden soll.

Sollten die Urtheile in den Bezirken mehrerer dieser Gerichte inskribirt oder vollstreckt werden, so genügt die von einem derselben erfolgte Vollstreckbar-Erklärung.

Artikel 3. Diejenige Parthei, welche die Vollstreckbar-Erklärung nachsuchen will, hat dem Präsidenten des Gerichtes des Exekutionsortes (Artikel 2.) durch einen Anwalt eine exekutorische Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift des Urtheils mit dem schriftlichen Gesuche zu überreichen, das Urtheil für vollstreckbar zu erklären.

Artikel 4. Ueber dieses Gesuch wird, ohne daß es einer vorgängigen Ladung bedarf, nach erfolgtem Bericht eines Referenten und dem Antrage der Staatsbehörde in der Rathskammer erkannt.

Erklärt das Gericht das Urtheil für vollstreckbar, so wird eine Ausfertigung der diesfälligen Entscheidung auf die überreichte exekutorische Ausfertigung des Urtheils gesetzt und dieselbe dem Anwalte übergeben, wogegen die überreichte beglaubte Abschrift jenes Urtheils der Urschrift des bezüglich der Vollstreckbarkeits-Erklärung erlassenen Urtheils angebogen und nebst diesem auf der Gerichtskanzlei aufbewahrt wird.

Versagt die Rathskammer die Vollstreckbar-Erklärung, so geschieht dieses in einem besonderen Urtheile, in welchem die Rückgabe der überreichten Ausfertigung des Urtheils verordnet wird. Gegen diese Entscheidung kann der Extrahent unter Vorlegung einer Ausfertigung derselben und der des Urtheils, ein Rekursgesuch bei dem Gerichte der zweiten Instanz anbringen, unter Beobachtung der im Artikel 3. vorgeschriebenen Form.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz haben in solchen Fällen nur zu prüfen, ob das Urtheil nicht zur Kathegorie der im Artikel 1. a linea 2. erwähnten Ausnahmen gehört. Außerdem steht ihnen weder eine Prüfung der Kompetenz des Gerichtes, welches das Urtheil erlassen hat, noch eine Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu.

Artikel 5. Die Vollstreckung der in Gemäßheit des Artikel 4. für exekutorisch erklärten Urtheile findet sowohl in das bewegliche und unbewegliche Vermögen, als auch, insoweit die Gesetze des Landestheils, wo sie geschehen soll, dies gestatten, gegen die Person des Verurtheilten statt.

Artikel 6. Einsprüche des Verurtheilten wider die Vollstreckung des für exekutorisch erklärten Urtheils gehören nur dann vor das Gericht erster Instanz des Bezirks, in welchem sie geschieht, wenn sie auf einen der nachfolgenden Gründe gestützt werden:

1) daß das Urtheil zur Kathegorie der im Artikel 1. a linea 2. erwähnten Ausnahmen gehöre;
2) daß die Vollstreckungsfähigkeit des Urtheils durch eingelegte Rechtsmittel oder sonst suspendirt, oder im gesetzlichen Wege aufgehoben oder erloschen sey;
3) daß gegen die am Vollstreckungsorte geltenden Förmlichkeiten der Exekution gefehlt, oder eine unstatthafte Art der Exekution stattgefunden;

 4) daß

4) daß nach Erlassung des für exekutorisch erklärten Urtheils die Schuld durch Zahlung, Kompensation, Erlaß, Vergleich oder sonst erloschen sei, insoweit diese Einrede nicht im Wege der Rechtsmittel wider das Urtheil selbst geltend gemacht werden kann.

Artikel 7. Einsprüche, welche von dritten Personen gegen die Vollstreckbarkeit des Urtheils erhoben werden, insbesondere diejenigen, durch welche das Eigenthum der gegen den Schuldner gepfändeten Gegenstände in Anspruch genommen wird, gehören vor das Gericht, in dessen Bezirke die Exekution geschieht.

Artikel 8. Alle gegen das für vollstreckbar erklärte Urtheil selbst, nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft es erlassen worden, zulässigen Rechtsmittel, müssen bei den kompetenten Gerichten desjenigen Landes angebracht werden, in welchem es ergangen ist, selbst wenn sie auf den Einwand der Inkompetenz des erkennenden Gerichts gestützt werden.

Artikel 9. Das Gesetz vom 10. Dezember 1807. über die Körperhaft gegen Fremde findet in der Königlich Preußischen Rheinprovinz gegen Angehörige der Großherzoglichen Provinz Rheinhessen, und in dieser gegen Angehörige der Preußischen Rheinprovinz keine Anwendung.

Artikel 10. Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird unter Voraussetzung des fortdauernden Bestandes der gegenwärtigen Civilgesetzgebung und Civilgerichtsverfassung in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und der Provinz Rheinhessen auf zwölf Jahre, vom 1. Juli 1841 angerechnet, festgesetzt.

Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt sie, ihrem ganzen Inhalte nach, auf einen ferneren Zeitraum von zwölf Jahren.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 4. Juni 1841.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Juni d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Juli 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.
